



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024, Zahl: 73 - 240/2024, mit der eine **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Trebesing** neu erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG LBGl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2023 wird verordnet:

§ 1 Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

- Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
- das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr;
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse;
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.

Die Anmeldungen werden jährlich in den Monaten Feber und März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr);
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten).

- (2) Anmeldungen für die Sommerbetreuung (August) werden bis 30. April eines jeden Jahres entgegengenommen.
- (3) In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (K-KBBG § 3).
- (4) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2 Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist. Bei Kindergartenveranstaltungen (Sommerfest... usw.) wird das Kind nach dem Festakt den Erziehungsberechtigten übergeben und übernehmen diese somit die weitere Aufsichtspflicht für Ihr Kind.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (5) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (6) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn/Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.
- (7) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
- (8) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (9) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (10) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2).
- (11) **Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr**
 - a) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen

Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

- b) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (K-KBBG § 20).
- c) Laut Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.
- d) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
- e) Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen (K-KBBG § 16a Abs. 3).

§ 3 Beiträge

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- (2) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- für die Verpflegung 5,00 Euro pro Mittagessen, das Mittagessen kann auch tageweise in Anspruch genommen werden;
- 8,00 Euro pro Monat Kreativbeitrag.

(3) Der Kreativbeitrag ist monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats zu entrichten. Der Verpflegungsbeitrag ist bis spätestens 10. des Monats im Nachhinein (nach tagsächlicher Anzahl der konsumierten Mittagessen) zu entrichten.

(4) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Betreuungs- und Bastelbeitrag sind monatlich zu entrichten und bleiben auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage (= 10 Öffnungstage) den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Kindergarten Trebesing

Bankinstitut: Raiffeisenbank Lieser- Maltatal

IBAN: AT70 39464 00000 430983

(5) Für die Elternbeiträge (Verpflegungsbeitrag, Kreativbeitrag) sind beim Geldinstitut Einziehungsaufträge zu Gunsten der Gemeinde Trebesing zu erteilen.

§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit 01. September eines Jahres und endet mit 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- ✓ An Samstagen, Sonntagen und an gesetzliche Feiertagen;
- ✓ Weihnachtsferien;
- ✓ Karfreitag;

- ✓ Reinigungs- und Konzeptionswoche (die letzten 5 Werktage im August);

(3) Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:	07:00 Uhr bis 17.00 Uhr
Halbtagesbetreuung:	07:00 Uhr bis 13:30 Uhr oder 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Sommerbetreuung (Monat August):	07:00 Uhr bis 13:30 Uhr

§ 5 Austritt und Ausschluss vom Besuch

- (1) Eine Abmeldung kann aus triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 15. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (2) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn
 - aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
 - aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
 - die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen, oder die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leisten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. September 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 07. Juli 2023, Zahl: 73 -

240/2023, mit der eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wurde, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Prax Arnold